

# Verfügungsfonds im Rahmen des Stadtteilentwicklungsprozesses Daxlanden

Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem  
Verfügungsfonds

# 1 Allgemeines

## 1.1 Hintergrund

In 2023/2024 wird ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (STEK) für den Karlsruher Stadtteil Daxlanden erstellt. Das Konzept gibt einen Gesamtüberblick über Stärken und Schwächen des Stadtteils und stellt notwendige Maßnahmen zur Behebung der Defizite dar. Im Mittelpunkt des zweijährigen Prozesses steht eine breit angelegte Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, die Einwohnerschaft sowie Akteure des Stadtteils in die Erarbeitung des Konzeptes mit einzubeziehen. Die Umsetzung eigener Projekte wird durch finanzielle Unterstützung erleichtert. Diese Förderrichtlinie regelt, unter welchen Bedingungen solchen Projekten Mittel im Rahmen Stadtteilentwicklungsprozesses Daxlanden gewährt werden können.

## 1.2 Zielsetzung

Mit dem Verfügungsfonds sollen mehrere, in sich abgeschlossene Projekte finanziert werden, die von Einwohnerinnen und Einwohnern oder von lokalen Akteuren Daxlandens vorgeschlagen und umgesetzt werden. Im Mittelpunkt der Förderung steht die generationsübergreifende Mitgestaltung des Stadtteils, die zur Verbesserung der Lebensqualität aller gesellschaftlicher Gruppen im Stadtteil beiträgt und den sozialen Zusammenhalt stärkt.

## 1.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Verwaltung des Verfügungsfonds ist die Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, Büro für Mitwirkung und Engagement, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe.

# 2 Fördergegenstand

## 2.1 Verfügungsfonds

Um die stadtteilbezogenen Projekte zu finanzieren, stehen insgesamt 10.000 Euro brutto zur Verfügung. Der Verfügungsfonds wird von der Stadt Karlsruhe finanziert.

## 2.2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind Projekte, die unter Berücksichtigung der unter 1.2 formulierten übergeordneten Ziele mehrere der nachstehenden Themen als Projektziele beinhalten:

- Hoher Anteil an bürgerschaftlicher Arbeit bei der Realisierung
- Stärkung des generationsübergreifenden Austauschs und Zusammenhalts
- Stärkung des interkulturellen Austauschs und Zusammenhalts
- Förderung von stadtteil- und sozialraumbezogenem bürgerschaftlichem Engagement
- Erkennbarer Bezug zum Stadtteil Daxlanden

Förderfähig sind hierfür Sachkosten, die nur für die Durchführung des beantragten Projektes eingesetzt werden. Persönliche Aufwendungen, wie zum Beispiel Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Verwaltungskosten, Aufwendungen im Rahmen von nebenberuflichen Tätigkeiten (= vergleichbar den Tätigkeiten eines Übungsleiters) und so weiter, sind durch eine Aufwandsentschädigung ebenfalls förderfähig, sofern sie bereits bei der Antragsstellung kalkuliert und mit eingereicht wurden. Wir weisen darauf hin, dass Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt gemeldet werden müssen und gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Anmeldung einer Nebentätigkeit beim Arbeitgeber besteht.

---

## 2.3 Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Karlsruhe zuzuordnen sind,
- Multiple Finanzierung/Mehrfachförderung,
- Förderung von Personalkosten,
- Förderung eines Projekts, das auf Gewinn abzielt,
- Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen sowie
- Projekte, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger zur Verfügung stehen.

---

# 3 Antragstellung

---

## 3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Einwohnerinnen und Einwohner Daxlandens,
- juristische Personen, wie eingetragene Vereine, eingetragene Verbände, gemeinnützige GmbHs, Initiativen und Zusammenschlüsse von Akteuren, die ihren Sitz in Daxlanden und/oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Daxlanden haben.

Die Mitglieder des Stadtteilgremiums sind ebenfalls antragsberechtigt. Bei der Beschlussfassung der eigenen Anträge sind diese Mitglieder jedoch nicht stimmberechtigt. Zudem können die Antragstellerin oder der Antragssteller nicht zeitgleich Auftragnehmerin oder Auftragnehmer sein.

---

## 3.2 Fördersumme

Die beantragte Fördersumme darf pro Antrag und Projekt maximal 1.250 Euro brutto betragen. Zuschussanträge, die diesen Förderbetrag überschreiten, werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise bezüglich der Auftragswertgrenzen unter Ziffer „4.2 Zweckgebundenheit“ dieser Förderrichtlinien.

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Zuschuss kenntlich gemacht werden. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen aus dem Projekt führen zu einem Widerruf der Förderzusage und zur Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschüsse.

---

## 3.3 Antragsstellung

Der Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt über ein vom Büro für Mitwirkung und Engagement zur Verfügung gestelltes Formular, welches über folgende E-Mail-Adresse angefragt werden kann: **[bme@afsta.karlsruhe.de](mailto:bme@afsta.karlsruhe.de)**

Die im Formular geforderten Angaben sind vollständig zu erteilen. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Der Antrag kann per Post oder per E-Mail bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe, [bme@afsta.karlsruhe.de](mailto:bme@afsta.karlsruhe.de) eingereicht werden.

Von der Antragstellerin oder dem Antragssteller wird erwartet, dass sie oder er eine erkennbare, der Förderhöhe angemessene und im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten vertretbare Eigenleistung in das Projekt einbringt. Dies kann etwa in Form von finanzieller Beteiligung, von eigenem Arbeitseinsatz, durch Bereitstellung von Räumlichkeiten etc. geschehen. Diese Eigenleistung ist bei der Antragstellung darzulegen.

---

### 3.4 Antragsverfahren

Über die Mittelverwendung entscheidet ein Stadtteilgremium, das sich aus Vertretungen der Stadtverwaltung sowie des Bürgervereins Karlsruhe-Daxlanden e. V. und des Quartiersmanagements des Caritasverbands Karlsruhe e. V. aus Daxlanden zusammensetzt. Es besteht für die Antragstellerin oder den Antragsteller die Möglichkeit, das Projekt dem Gremium persönlich vorzustellen.

Die Projektanträge können ab dem 1. Januar 2024 beim Büro für Mitwirkung und Engagement ([bme@afsta.karlsruhe.de](mailto:bme@afsta.karlsruhe.de)) eingereicht werden. Es gelten die Antragsfristen 15. März und 15. September des Jahres 2024. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Antrag wird nach Abgabe durch das Büro für Mitwirkung und Engagement geprüft. Sofern der Antrag den formalen und inhaltlichen Kriterien der Förderrichtlinie entspricht, wird über den Antrag in der jeweiligen Sitzung des Entscheidungsgremiums entschieden, welche im Nachgang an die Antragsfristen erfolgt.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit einer Förderzusage oder einer Förderabsage zum gestellten Antrag. Bei einer Förderzusage hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diese schriftlich anzuerkennen und muss mit dem Projekt grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage beginnen. Mit dem Projekt darf erst nach Erhalt des Zuschussbescheids begonnen werden.

---

## 4 Mittelverwendung

---

### 4.1 Anspruch

Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon Zuschüsse nach diesen Förderrichtlinien betroffen sein können.

---

### 4.2 Zweckgebundenheit

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe sind wirtschaftlich und zweckentsprechend für das beantragte Projekt zu verwenden. Werden die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten. In diesem Fall kann die Bewilligung widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind oder sich die Voraussetzungen für den Zuschuss geändert haben.

Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro netto direkt beschafft oder beauftragt werden. Bitte beachten Sie, dass bei einer maximalen Fördersumme von 1.250 Euro (brutto) kein Einzelauftrag als Direktauftrag in Höhe von 1.250 Euro (brutto) erteilt werden darf. Bei einzelnen Lieferungen und Leistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert über 1.000 Euro netto ist eine schriftliche Einholung von Angeboten bei mindestens drei geeigneten Anbietern zur Preisermittlung erforderlich. Preisabfragen im Internet stellen keine Vergleichsangebote dar. Es ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu wählen. Die eingeholten Angebote sind spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.

Gerne kann bei der Angebotseinholung und/oder Auftragsvergabe Unterstützung durch das Büro für Mitwirkung und Engagement angefragt werden.

## 5 Verwendungsnachweis

### 5.1 Frist

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projekts bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, Büro für Mitwirkung und Engagement, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe den Verwendungsnachweis zur Abrechnung des Projekts vorzulegen. Die Unterlagen können auch eingescannt per E-Mail an [bme@afsta.karlsruhe.de](mailto:bme@afsta.karlsruhe.de) eingereicht werden.

### 5.2 Bestandteile

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefüllter und unterzeichneter Verwendungsnachweis,
- Originalrechnungen,
- Kurzbericht mit Fotos zur Umsetzung der Maßnahme.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die tatsächlich angefallenen Kosten ausbezahlt, maximal bis zur Höhe der bewilligten Förderung gemäß dem Zuschussbescheid.

### 5.3 Rechnungsprüfung

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereit zu halten.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig, das heißt spätestens vier Wochen nach Ende des Projekts vorgelegt, oder entspricht die Ausführung des Projekts nicht der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung des Zuschusses nach pflichtmäßigem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen.

## 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien gelten ab Bekanntmachung.